



Mitteilungsblatt
der Gemeinde

Freitag, 23. Oktober 2020
Nummer 43

Aktuelle Coronainformationen

Liebe Marcherinnen und Marcher,

die sehr dynamische Entwicklung der Infektionszahlen hat die baden-württembergische Landesregierung dazu veranlasst, am 19.10.2020 die dritte Pandemiestufe („Kritische Phase“) auszurufen. Dazu wurde die Corona-Verordnung des Landes entsprechend angepasst und um landesweit geltende, verschärfte Maßnahmen ergänzt (*die wichtigsten Änderungen finden Sie untenstehend*).

Durch diese Maßnahmen soll das Infektionsgeschehen unter Kontrolle gehalten und gleichzeitig das alltägliche Leben weitestgehend aufrechterhalten werden. Insbesondere gilt es dadurch eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Ziel ist es, einen landesweiten Lockdown zu verhindern sowie die Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen. Da die weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens mit den bisherigen Maßnahmen nicht einzudämmen war und die Inzidenz bereits überschritten wurde, mussten Verschärfungen getroffen werden.

Mehr denn je kommt es nun darauf an, Verantwortung für sich und seine Nächsten aber auch für die Gemeinschaft zu übernehmen. Nur wenn wir uns alle an die nun geltenden Maßnahmen halten, können weitere Einschnitte in das öffentliche und private Leben, wie im Frühjahr, vermieden werden. Indem wir uns alle persönlich etwas einschränken, ermöglichen wir unseren Kindern den weiteren, so wichtigen Besuch von Schule und Kindergarten. Wir entlasten damit die Familien. Wir ermöglichen durch unsere persönliche Einschränkung, dass die Pandemie sich nicht weiter ausbreitet und hoffentlich bald wieder vermindert wird. So können wir unsere Betriebe offenhalten, so dass alle Beschäftigten weiterarbeiten können und hieraus keine finanziellen Einbußen entstehen. **Wenn wir alle die - bisher nur wenigen - Einschränkungen konsequent mittragen, helfen wir damit uns selbst und der Allgemeinheit.**

Die Grundregeln gelten weiterhin: Halten Sie grundsätzlich Abstand untereinander. Es gibt wenige Ausnahmen dort, wo die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist. Aber auch dann gilt die Empfehlung, den Abstand zu halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zudem gilt weiterhin und nun auch ausgeweitet die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr, in Läden und Einkaufszentren, auf Märkten, in Restaurants und für bestimmte Berufsgruppen sowie im öffentlich Raum dort, wo viele Menschen zusammenkommen. Auch wird das Verwenden der Corona-Warnapp empfohlen. Zudem sollten Räume regelmäßig gelüftet werden.

Die wichtigsten Regelungen der Corona – Verordnung im Überblick

- Landesweite **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen, wie Fußgängerzonen oder Marktplätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. (§3 Absatz 1 Nr. 11 und 12 sowie Absatz 2 Nr. 9 und 10).
- **Ansammlungen** werden auf **10 Personen** oder zwei Hausstände begrenzt. (§9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3).
- Das **private Zusammentreffen** von Personen wird auf maximal **10 Personen** oder zwei Hausstände begrenzt (§10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2). **Dies gilt auch für private Feiern.** Ausgenommen hiervon sind Ansammlungen, bei denen die Teilnehmer in gerade Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen und Ehegatten, Lebenspartner/ -innen, Partner/ -innen sind.
- Die Teilnehmerzahl für **Veranstaltungen** wird auf **100 Personen** begrenzt. (§10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2). Dies ist die gesetzlich geregelte Höchstgrenze. Seitens der Gemeindeverwaltung wird dringend empfohlen, diese Grenze nicht auszuschöpfen.
- Bei Veranstaltungen ist ein Hygienekonzept erforderlich.
- Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen.
- Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben bestehen.
- Falsche persönliche Angaben in Gästelisten in Restaurants können mit einem Bußgeld belegt werden. Gästen, die über ihre Identität falsche Angaben machen, können Bußgelder zwischen 50 und 250 Euro auferlegt werden.
- **Reiserückkehrer aus Risikogebieten** müssen sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben (=Quarantäne). Das gilt auch dann, wenn sich die Person bei der Einreise testen ließ. Sollten Sie aus einem Risikogebiet einreisen, haben Sie sich unverzüglich beim Ordnungsamt der Gemeinde March (Fr. Böhmke; saskia.boehmke@march.de) per Mail zu melden. Folgende Informationen aller Reisenden müssen hierbei übermittelt werden: Name; Geburtsdatum; Adresse; Tag der Einreise; Reiseziel. Die Quarantäne dauert 14 Tage. Sie kann vorzeitig beendet werden, sobald ein ärztliches Zeugnis oder Bescheinigung eines fachärztlich geführten Testlabors mit einem negativen Testergebnis vorliegt. Das Testergebnis muss schriftlich, in deutscher oder zumindest in Englischer Sprache vorliegen.

Die aktuelle Corona Verordnung finden Sie in dieser Ausgabe.

NOTDIENSTE UND SONSTIGE RUFNUMMERN

ALLGEMEINER NOTDIENST

Polizeinotruf	110
Feuernotruf	112
DRK-Rettungsdienst	
Polizeiposten March	934293
Strom:	
EnBW	0800/3629477
Wasser	0172/7615161
Gas:	
Badenova	0800 2 767 767
Krankentransport	0761/19222
Vergiftungsfälle	0761/19240
Tierkörperbeseitigung	0761/506706

ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:
 Kostenfreie Rufnummer: 116117
 Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711-96589700 oder doc.dorekt.de
 Tierarzt : Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt

APOTHEKEN

(Wechsel täglich jeweils 8.30 Uhr)

Samstag, 24.10.2020

Franziskaner-Apotheke
 Oberrimsingen, Telefon 0 76 64 / 40 87 14

Sonntag, 25.10.2020

Kaiserstuhl-Apotheke,
 Eichstetten, Telefon 0 76 63 / 12 05

Montag, 26.10.2020

Kaiserstuhl-Apotheke,
 Vogtsburg-Oberrotweil
 Telefon 0 76 62 / 3 37

Dienstag, 27.10.2020

Münster-Apotheke,
 Breisach, Telefon 0 76 67 / 72 99

Mittwoch, 28.10.2020

Rats-Apotheke
 Bötzingen, Telefon 0 76 63 / 14 70

Donnerstag, 29.10.2020

Bären-Apotheke,
 Buchheim, Telefon 0 76 65 / 22 52

Freitag, 30.10.2020

Apotheke zum
 Roten Fingerhut,
 Ihringen, Telefon 0 76 68 / 3 17

Samstag, 31.10.2020

Europa-Apotheke
 Breisach, Tel. 07667-94 20 55

ANGEBOTE, BERATUNG, SOZIALES

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige, Tel. 07663-9148835

Caritasverband

Krankheit, Kur, Geburt...

Ihre Familie braucht Hilfe?

Tel. 0761/89 65-4 51

www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

DREISAM

Sozialmedizinische Pflegebetriebe

Gemeinnützige GmbH

Am Bahnhof 2 A

79232 March-Hugstetten

Tel. 07665/9473888,

Fax 0761/3876529

Ambulante Alten- und Krankenpflege Tag und Nacht durchgängig für Sie im Einsatz

DRK Seniorenzentrum March

Pflegeeinrichtung

Schwarzwaldstr. 20

Tel. 9345-0

Zentrale-Seniorenzentrum@drk-freiburg.de

Faststelle Sucht (bwlv)

Beratung - Behandlung - Prävention

Tel. 0761/156309-0

Hospizgruppe Umkirch/March

Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen, Tel.: 0151 24125533

Kirchliche Sozialstation

Nördlicher Breisgau e.V.

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Pflege für schwerstkranken und sterbende Menschen

Hauptstr. 25, 79268 Bötzingen

Tel. 07663/ 8969-240

www.sozialstation-boetzingen.de

Ökumenische

Nachbarschaftshilfe March-Hochdorf

Frau Regina Bothe, Tel. 01577-7029298

Ökumenische Seelsorge:

Tel. 0800/1 11 01 11

(vertraulich, anonym, kostenfrei)

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme des blv., Tel. 0761/7 41 12

Sprechstunde für Angehörige von Menschen mit Demenz

Frau Regina Schultis

Tel. 07663/8969-260

Nach Vereinbarung

DIENTSTUNDEN DER GEMEINDE

Öffentliche Dienststunden sind wie folgt: Rathaus March in Hugstetten mit allen Ämtern, Am Felsenkeller 2+4, Telefon 422-9000

Montag	08.00-12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister und Ortsvorsteher:

Bürgermeister Mursa nach besonderer Regelung oder telefonischer Absprache.

Buchheim, Ortsvorsteher Gerspach

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr
 Telefon 400383 (privat 40885)

Holzhausen, Ortsvorsteher Lorenz

Montag 17.00 - 18.00 Uhr
 Telefon 9412240

Hugstetten, Ortsvorsteher Fallner

Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
 Telefon 422-9500 (privat 1307)

Neuershausen, Ortsvorsteher Seiler

Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
 Telefon 0172/7178134

Integration von Flüchtlingen

Sprechzeiten im Rathaus Hugstetten,
 Tel. 422-9141 oder 9142

Frau Gineva, Zimmer 108, 0151/16344831
yana.gineva@march.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung
Frau Gfrörer, Zimmer 110, 0151/46767061
christine.gfroerer@caritas-bh.de

Mo. 09.00 – 12.00 Uhr, Mi. 14.00 – 16.00 Uhr
Frau Badalli-Wirth, Zimmer 110, 0151/16344838
bergita.badalli-wirth@march.de

Di. 14.00 – 16.00 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr
 Sprechzeiten Gemeinschaftsunterkunft
 Umkirch

Herr Stanossek, Tel. 07665/9380077

Georg.Stanossek@caritas-bh.de
 Mo. 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 16.00 - 18.00 Uhr,
 Fr. 10.00 - 12.00 Uhr

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Gemeinde March

Herausgeber:

Bürgermeisteramt March,
 Am Felsenkeller 2+4, 79232 March

- Telefon: 07665/4 22- 9000

- Telefax: 07665/4 22- 9099

- Internet: www.march.de

- E-Mail: gemeinde@march.de

Für den amtlichen und redaktionellen Teil:
 Bürgermeister Mursa

Für Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Messkircher Straße 45, 78333 Stockach

- Telefon: 07771/93 17-11

- Telefax: 07771/93 17-40

- E-Mail anzeigen@primo-stockach.de

- Internet: www.primo-stockach.de

Aktuelle Coronainformationen - (weitere) Maßnahmen in der Gemeinde March

Kontaktbeschränkungen:

- Auf **öffentlichen Plätzen und auch auf Spielplätzen** dürfen sich nur noch **10 Personen oder zwei Hausstände** gleichzeitig aufhalten.
- Dies gilt auch für private Zusammentreffen.
- Die Beschränkung auf 10 Personen gilt nicht, wenn alle miteinander verwandt sind oder im gleichen Haushalt leben.

Mindestabstand und Maskenpflicht:

- Bitte beachten Sie weiterhin den **Mindestabstand von 1,5m** zu Personen, die nicht Ihrem eigenen Haushalt angehören.
- Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung „in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen, wie Fußgängerzonen oder Marktplätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien“.

Rathaus:

- Das Rathaus bleibt vorerst für den Publikumsverkehr geöffnet. Bitte erledigen Sie dennoch **nur Amtsgänge, die wirklich dringend erforderlich sind**. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Rathauses und anderen öffentlichen Gebäuden ist Pflicht.

Veranstaltungen:

- Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, nicht unbedingt notwendige, **größere Veranstaltungen** (wie bspw. Vereinsmitgliederversammlungen o.Ä.) **abzusagen**.
- **Private Veranstaltungen** sind auf **10 Personen** begrenzt. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt nicht, wenn alle miteinander verwandt sind oder im gleichen Haushalt leben.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet.

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,

5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauen Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,

4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen **§ 9**

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 **Veranstaltungen**

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und

2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe **§ 13**

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,

10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststätten-gesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen

**Teil 2 – Besondere Regelungen
§ 15**

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kin-

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden- Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium

durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten § 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesender oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
1. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
2. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
3. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
5. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
6. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,

1. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
2. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.
Stuttgart, den 23. Juni 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sprechstunde des Bürgermeisters

Bürgermeister Helmut Mursa steht Ihnen für Fragen, Anregungen etc. gerne zur Verfügung. Die nächste Ortsteilsprechstunde ist am **Dienstag 27.10.2020** in der Zeit von **16.30 Uhr bis 17.30 Uhr** im Rathaus der Ortschaft Neuershausen.

Haben Sie Wohnraum frei?

Die Gemeinde ist derzeit für rund 170 geflüchtete Personen in der Anschlussunterbringung zuständig. Weiterhin wird dringend Wohnraum (Wohnungen oder Häuser) als Unterkunft für die hier ankommenden Menschen und die Menschen, die noch im Gemeinschaftsunterkünften leben, gesucht. Vertragspartner bei Vermietung wäre die Gemeinde, regelmäßige Mietzahlungen sind damit garantiert. Die Vermietung an Flüchtlinge ist für Sie deshalb kein finanzielles Risiko.

Wir haben bereits einige Flüchtlinge in privaten Wohnungen unterbringen können. Die Erfahrungen sind durchgängig positiv. Herr Heinrich nimmt gerne Ihre Angebote entgegen oder beantwortet Ihre Anfragen unter der Tel-Nr. 07665/422-9100 oder per e-mail: joachim.heinrich@march.de.

Gemeinde March
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Gemeinde March sucht ab sofort zur Verstärkung des Teams im **Grundschulhort Hugstetten** eine(n)

Erzieher/in

oder Bewerber/-innen mit einer vergleichbarer Ausbildung entsprechend dem Fachkräfteverzeichnis des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz.

in Teilzeit mit

- 30 Wochenstunden, keine Befristung,
- Nachmittagsbetreuung in einem Schülerhort für Grundschüler
- Ferienprogramm (Ganztagesbetreuung).

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter www.march.de, in der Rubrik „Stellenausschreibungen“. Bei Interesse bitten wir um schriftliche Bewerbung, mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, **bis spätestens 11.11.2020** an die Gemeindeverwaltung March, Am Felsenkeller 2, 79232 March, oder per E-Mail in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an joachim.heinrich@march.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Joachim Heinrich, Tel. 07665/422-9100 zur Verfügung.

Gemeinde March
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Gemeinde March sucht, zur Verstärkung des Teams in der **Kernzeitbetreuung Grundschule Hugstetten**, ab sofort

Betreuungspersonen (m,w,d)

die in Teilzeit unsere Grundschüler vor und nach der Schule beaufsichtigen. Eine Qualifikation als Fachkraft ist von Vorteil. Grundsätzlich eignet sich die Stelle aber auch für geeignete Personen mit fachfremder Ausbildung.

Wir suchen empathische Personen die den Kindern Wertschätzung und Aufmerksamkeit entgegenbringen. Darüber hinaus sollten Sie teamfähig, freundlich, flexibel und verlässlich sein.

Bei Interesse bitten wir um schriftliche Bewerbung, mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, an die Gemeindeverwaltung March, Am Felsenkeller 2, 79232 March, oder per E-Mail in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an joachim.heinrich@march.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Joachim Heinrich, Tel. 07665/422-9100 zur Verfügung.

GEMEINDE MARCH
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Gemeinde March sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Bauverwaltung unbefristet einen

staatlich geprüften Techniker (m,w,d).

Die Stelle eignet sich besonders für einen Handwerksberuf (Meister, Techniker (m,w,d))

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter www.march.de, in der Rubrik „Stellenausschreibungen“.

Bei Interesse bitten wir um schriftliche Bewerbung, mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 11.11.2020** an die Gemeindeverwaltung March, Am Felsenkeller 2, 79232 March, oder per E-Mail in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an joachim.heinrich@march.de. Als Ansprechpartner steht Ihnen unser Bauamtsleiter Herr Mario Utz, Tel. 07665/422-9600, gerne zur Verfügung.

Breisgau-S-Bahn – Bepflanzungen entlang der Lärmschutzwand in der Königsberger Straße

Im Zuge der Elektrifizierung und des Ausbaus der Breisacher Bahn wurde entlang der Königsberger Straße eine rund 350 Meter lange Lärmschutzwand errichtet. Der Streifen zwischen Lärmschutzwand und Straße soll entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss bepflanzt werden. Die Pflanzarbeiten werden von der Deutschen Bahn im Zeitraum ab Montag, dem 26. Oktober 2020, durchgeführt.

Je nach der Breite des Pflanzstreifens handelt es sich um verschiedene Sträucher und/oder Hecken. Insgesamt werden 90 Hainbuchen und 90 Liguster in der ersten Reihe gepflanzt. In der zweiten Reihe sind es 27 Schwarzdorn, 30 Pfaffenhütchen, 27 Hundsrosen, 27 Haselnuss, 30 Weißdorn und 27 Schwarzer Holunder.

Fahrplanerweiterung Linie 297

Um das Fahrplanangebot auf der Linie 297 für den Fahrgast in Zukunft noch zu verbessern, hat die Firma Tuniberg-Express als Betreiber seit ihrer Übernahme im Februar dieses Jahres die Fahrgastzahlen und Linienführung genau beobachtet. Dadurch können nun an gegebener Stelle Verbesserungen im Fahrplan erstellt werden. Auf Grund der großen Akzeptanz der Linie 297 wird, in Absprache mit den betreffenden Gemeinden, zum Fahrplanwechsel am 13.12.2020 der Fahrplan mit zusätzlichen Fahrten verdichtet. Somit kann für die Fahrgäste ein noch attraktiveres Fahrplanangebot angeboten werden.

Straßenreinigung

Die Gemeinde March hat die Firma Förster beauftragt, in dem Zeitraum von

Montag, den 26.10.2020
-Ortschaft Hugstetten, Industriegebiet
und östlich der Landstraße
-Ortschaft Buchheim, östlich der Hauptstraße

Dienstag, den 27.10.2020
-Ortschaft Buchheim, westlich der Hauptstraße
-Ortschaft Hugstetten, westlich der Landstraße
-Ortschaft Neuershausen

Mittwoch, den 28.10.2020
-Ortschaft Holzhausen und Feldwege

eine maschinelle Reinigung der Ortsstraßen durchzuführen.

Bitte stellen Sie deshalb tagsüber das Fahrzeug nicht am Gehweg oder dem Fahrbahnrand ab, damit eine durchgehende Befahrung der Straßen gewährleistet ist.

Idealerweise parken Sie Ihr Fahrzeug in Ihrem Hof oder Garage oder auf einem der öffentlichen Parkplätze. Bitte vermeiden Sie es auch, Ihr Fahrzeug einfach vor dem Grundstück eines Nachbarn abzustellen.



ABFALLWIRTSCHAFT
LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Der Herbst ist da - die Blätter fallen!

Da stellt sich die Frage: Wohin mit dem vielen Laub?

Presstext der Abfallwirtschaft: Laub gehört zu den wichtigsten Kompostmaterialien im Garten. Es kann gemeinsam mit gehäckselten Garten- und Küchenabfällen kompostiert werden. Die Abbau- bzw. Umwandlungsdauer der einzelnen Laubarten ist allerdings sehr unterschiedlich. Daher sollten verschiedene Laubarten mit allen übrigen Kompostrohstoffen gründlich gemischt werden. Am besten zerkleinern Sie das Laub vor dem Sammeln mit dem Rasenmäher.

Leicht abbaubar sind Blätter von Obstbäumen, Ahorn, Linde, Weide, Esche, Eberesche, Erle und Haselnuss.

Schwer abbaubar ist das Laub von Kastanie, Buche, Eiche, Walnuss, Birke, Akazie, Platane und Pappel.

Wichtig ist, dass alles gemischt und locker aufgeschichtet wird (niemals eine dicke nasse Laubschicht mit einem Mal auf den Kompost bringen, lieber antrocknen lassen).

Die Verrottung lässt sich beschleunigen, wenn einige Handvoll Hornmehl eingestreut werden. Die Zugabe von kalkhaltigem Gesteinsmehl neutralisiert die Gerbsäure insbesondere aus Eichenlaub.

Große Mengen an Laub (aus Privathaushalten) können auch zu den Grünschnittsammelplätzen der Gemeinden gebracht werden.

Am meisten dankt es ihnen die Natur freilich, wenn sie Laub unter Bäumen und Sträuchern liegen lassen, oder auf abgeräumten Beeten als Mulch aufbringen. Es schützt den Boden vor Erosion und Verschlammung. Vor allem aber finden Kleinlebewesen in der Laubschicht gute Überwinterungsmöglichkeiten und können im Frühjahr sofort wieder das Bodenleben aktivieren. Die bis dahin weitgehend verrotteten Blätter werden einfach in den Boden eingearbeitet.

In einer ruhigen Gartenecke können Sie auch einen Laubhaufen (vermischt mit etwas Gehölzschnitt) auftürmen, der als Winterquartier für Igel und diverse Nutzinsekten dienen kann.

Achtung: Auch dieses Jahr sind wieder zahlreiche Kastanienblätter von der Kastanienminiermotte befallen. Diese Blätter bitte nicht auf den Komposthaufen geben, da die Gefahr besteht, dass die Puppen der Miniermotten in den Blättern überwintern. Auch die Grünschnittsammelstellen im Landkreis nehmen dieses Material nicht an. Empfohlen wird, das befallene Laub über die Restmüll- oder Biotonne zu entsorgen.

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung Tel.: 0761 2187 9707

www.lkbh.de/alb

Kompostberatung in Ihrer Gemeinde: Die Telefonnummer finden Sie auf dem Abfallkalender



ABFALLWIRTSCHAFT
LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Wechsel des Abfallbehälters zum 01.01.2021

Brauchen Sie ein größeres oder kleineres Abfallgefäß?

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald informiert:

Wenn Sie im nächsten Jahr ein Abfallgefäß mit einem größeren oder kleineren Volumen benötigen, bitten wir Sie bis spätestens 18.11.2020 einen entsprechenden Antrag einzureichen. Bitte vermerken Sie auf dem Bestellformular, zu welchem Zeitpunkt – ab sofort oder zum 01.01.2021 – der Änderungswunsch durchgeführt werden soll.

Nach diesem Termin ist es uns aus logistischen Gründen leider nicht mehr möglich, den Austausch der Abfallbehälter zum Jahresanfang 2021 zu gewährleisten.

Änderungsanträge und Informationen erhalten Sie über die Gemeindeverwaltung und über die Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (www.LKBH.de/alb).

Den Antrag können Sie bei der Gemeindeverwaltung abgeben oder direkt an die Abfallwirtschaft des Landkreises senden (Kontaktdaten siehe unten).

Der Bereich der Abfallgebührenstelle wird aktuell umorganisiert. Die mitarbeiterbezogene Gemeindezuständigkeit, wird durch eine Allzuständigkeit ersetzt.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen und Informationen gerne zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten: Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, gebuehreneinzug@LKBH.de, Telefon 0761 2187-8844, Fax 0761 2187-8899

Verkaufsstellen für Restmüllsäcke

Rathaus March, Bürgerbüro
Bäckerei Zipfel, Holzhausen
EDEKA, Umkirch
REWE, Bötzingen
Raiffeisen Schulz, Bötzingen,
EDEKA, Ihringen

Verwaltungsvorschrift Früherkennungsprogramm Afrikanische Schweinepest.

Information für Schweinehalter im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bietet ein Früherkennungsprogramm an, damit Schweinehalter Ausnahmen von den Verbringungsbeschränkungen für Nutz- und Schlachtschweine erlangen können, sollte die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein ausbrechen. Detaillierte Informationen sowie den Antrag zur Teilnahme stellt das Ministerium im Internet bereit. Der Antrag findet sich auch der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter www.breisgau-hochschwarzwald.de im Bereich Service > Bürgerservice > Formulare > Veterinärwesen. Der ausgefüllte Antrag sollte dann an den Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes geschickt werden. Fragen können Schweinehalter auch per E-Mail unter der Adresse vetamt@lkbh.de an das Amt richten.

Sitzungsbericht über die OR-Sitzung Hugstetten vom 05.10.2020

TOP 1: Der Zuhörer stellte keine Fragen.

TOP 2: Bzgl. der Querungshilfe beim Waldspielplatz bei Hugstetten wurde beim LRA angefragt, ebenso wegen einem Zebrastreifen auf der Landstr. im Bereich des Kindergartens. Die Antwort steht noch aus.

TOP 3 Friedhof: OV Faller berichtet von Gesprächen mit Mitgliedern des OR auf dem Friedhof, ebenso mit Hrn. Pfarrer Kläger. Da die Friedhofskapelle der kath. Kirche gehört, wurde vereinbart, dass wir gemeinsam zunächst diese reinigen und dann überlegen, wie man diese schöner gestalten kann. Es soll ein Ort werden, an dem man sich ohne Terminabsprache in Ruhe hinsetzen kann. Bzgl. der Einsegnungshalle wurde der Wunsch geäußert diese z. T. neu zu streichen, das Beton-Vordach auf Dichtigkeit und Schäden zu prüfen, ebenso den Innenraum evtl. neu zu streichen.

Da die Lautsprecheranlage nur sehr schlecht funktioniert hat, wird beantragt, diese zu überprüfen, oder eine mobile Anlage (wie in der Leichenhalle Holzhausen vorhanden) bei Bedarf zu holen oder eine zusätzlich anzuschaffen. Ebenso sind elektr. Geräte in diesen nicht temperierten Räumen sehr störungsanfällig, deshalb wird von einer Anschaffung in allen vier Hallen abgesehen. Lange wurde über die Wege diskutiert und man kam zu der Empfehlung:

1. Bittet man von dem weiteren Einsatz der Heißwassermaschine abzusehen, da diese Methode hohe Kosten, viel Energie, und wenig Effizienz bringt.

2. Da man auf den schwachbegrüntem Wegen besser gehen kann, empfiehlt der OR dies so weiter wachsen zu lassen, und starke Pflanzen mechanisch zu entfernen.
3. In den Bereichen, wo eine dicke Kies-schicht vorhanden ist, soll diese minimiert werden, damit man besser mit Rollatoren usw. gehen kann.

TOP 4 Verkehrssituation: Wird festgestellt, dass sich die Pünktlichkeit der BSB verbessert hat, und zusätzlich Buslinien eingesetzt werden sollen. Auch das Radwegenetz soll angepasst und verbunden werden.

TOP 5 Haushaltswünsche: Für die Bepflanzung von Bäumen 5.000 €, für zusätzl. Sitzbänke 1.500 € und für die Gestaltung der Einsegn.halle 1.000 €.

TOP 6 Verschiedenes: Der Seniorennachmittag 2020 wird endgültig abgesagt. Angedacht für 2021 ist der 18. April. Für das Flüchtlingsheim soll es einen „Tag der offenen Tür“ geben.

Der Lärmaktionsplan ist noch in Arbeit, ebenso die Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Straßen.

Die Bepflanzung entlang der BSB wird von den Anwohnern angelegt und gepflegt. Dafür danken die Mitglieder des OR sehr, und freuen sich darüber. Es gibt viele Flächen in Hugstetten, die sich auch solchen Einsatz wünschen.

OV Adalbert Faller

Sitzungsbericht

Bericht aus der Gemeinderats-sitzung vom 19.10.2020

Bau einer Lärmschutzanlage entlang der BAB 5

Vorstellung der Ausgleichsmaßnahmen und weiteres Vorgehen

Die Arbeiten am Bauabschnitt des Lärmschutzwalles an der BAB 5 in Holzhausen sind weitgehend abgeschlossen. Die vorbereitenden Arbeiten für die Bauabschnitte III und IV werden in Kürze beginnen. In der Sitzung unterrichtete Herr Zurmöhle vom Büro für Landschaftsplanung den Gemeinderat über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff, die sich nach einer Schätzung auf ca. 422.000,00 € belaufen.

Digitalisierung der Schulen Marchs Beschaffung der Ausstattung für die Grundschulen

Im Rahmen der Digitalisierung der Schulen haben sich die drei Grundschulen Marchs, nach der Beratung durch das Kreismedienzentrum, für die Anschaffung eines Komplettsystems der Fa. ComComs für den digitalen Unterricht entschieden. Die Kosten für die Beschaffung der digitalen Ausstattung betragen 69.620,08 €. Die laufenden Kosten

für Support und Wartung belaufen sich auf 10.842,95 €/Jahr. Die Anschaffungskosten konnten aus den hierfür bereitgestellten Fördermitteln des Bundes und des Landes finanziert werden.

Finanzzwischenbericht 2020

In seinem Finanzzwischenbericht schilderte Rechnungsamtsleiter André Behringer dem Gremium die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2020. Die Erträge beliefen sich zum 30.09.2020 auf rd. 15,4 Mio. € (Haushaltsansatz 24,2 Mio. €). Die Aufwendungen betragen in diesem Zeitraum 16,4 Mio. € (Haushaltsansatz 25,4 Mio.€). Damit weist der Haushalt ein Defizit von rd. 1,1 Mio. € zum Stichtag auf (Haushaltsansatz 1,2 Mio. €). Auch der Haushalt der Gemeinde March ist stark geprägt von der Corona-Pandemie. So sind bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren starke Einnahmeausfälle zu verzeichnen. Dafür erhielt March Zuwendungen aus der Corona-hilfe von rund 234.000,00 €.

Neubau Wohnhaus Nächstmatten Vergabe von Bauleistungen

Im Rahmen des Neubaus eines Wohnhauses in Nächstmatten hat der Gemeinderat die Vergabe der Stahlbauarbeiten mit einem Auftragswert von 50.370,32 € an die Fa. Ambs aus Bötzingen einstimmig befürwortet.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der Gemeinderat hat der Annahme einer Geldspende für das Krippenhaus in Höhe von 700,00 € zugestimmt. Ebenso befürwortet wurde die Annahme einer Sachspende. Es handelt sich um ein Kuschelnest für das Kinderhaus Am Bürgle im Wert von 730,97 €.

Berichterstatter: Joachim Heinrich

Fundsachen

1 Schlüssel mit Anhänger abzuholen im Bürgerbüro im Rathaus Hugstetten

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag



Heidiri, Erika 30.10. 85 Jahre Holzhausen



Standesamtsnachrichten

Sterbefälle



Emma Leonie Duddek geb. Breisacher
92 Jahre
March-Neuershausen

Erika Kaiser geb. Schäfer
95 Jahre
March-Buchheim

Gemeindebücherei



Sportplatzstr. 9, 79232 March
Telefon: 07665/939466
Mail: info@buecherei-march.de
www.buecherei-march.de



Öffnungszeiten

Di.	14.30 - 19.00 Uhr
Do.	10.00 - 12.00 Uhr
und	14.30 - 19.00 Uhr
Fr.	14.30 - 19.00 Uhr
Sa.	10.00 - 13.00 Uhr

In den Schulferien nur dienstags geöffnet.

Liebe Büchereinutzerinnen und Büchereinutzer,

in der Woche vom 26.10.2020 bis zum 01.11.2020 gelten in der Bücherei die Ferienöffnungszeiten.

Wir haben also nur am Dienstag, 27.10.2020, geöffnet. Die regulären Öffnungszeiten gelten wieder ab Dienstag 03.11.2020.

Wir wünschen Ihnen allen eine schöne Herbstferienwoche!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihr Bücherei-Team

Bewegungstreff



Aufgrund der aktuellen Infektionslage findet der Bewegungstreff bis auf weiteres nicht statt.

Kleiderstube in March



In der Kleiderstube March können alle bedürftigen Menschen aus unserer Gemeinde günstig Kleidung und Haushaltsartikel beziehen.

In den Herbstferien (26.10.20 – 31.10.20) bleibt die Kleiderstube geschlossen!

Bitte stellen Sie uns keine Taschen und Tüten mit Spenden vor die Tür, nutzen Sie bitte die Öffnungszeiten. Vielen Dank!

Öffnungszeiten:

Dienstags von 16:00 – 18:00 h
Samstags von 10:00 – 12:00 h

Zu diesen Zeiten können sowohl Spenden angenommen als auch ausgegeben werden.

Adresse: Altes Rathaus Buchheim,
Ecke Schulbergstraße /Holzhauser Str.

Kontakt für Möbelspenden: 07665/1492

Kontakt Kleiderstube: 07665/912584

Kontakt E-Mail: Kleiderstube-March@gmx.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Engelgasse 25
79232 March-Hugstetten
Tel. 07665/ 42530-0
info@kath-MarGot.de
www.kath-MarGot.de

Gottesdienste

Samstag, 24.10.

18:30 **Eucharistiefeier** (Bötzingen)

Sonntag, 25.10.

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

09:00 **Eucharistiefeier** (Holzhausen)

10:30 **Eucharistiefeier** mit Beauftragung des Gemeindeteams Hugstetten-Buchheim (Hugstetten)

10:30 **Eucharistiefeier** zu Kirchweih (Umkirch)

14:00 **Rosenkranz** (Hugstetten)

Montag, 26.10.

19:00 **Eucharistiefeier** (Neuershausen)

Dienstag, 27.10.

18:00 **Rosenkranz** für den Frieden in der Welt und in den Anliegen der Kirchengemeinde (Hugstetten)

19:00 **Eucharistiefeier** (Holzhausen)

Mittwoch, 28.10.

19:00 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Donnerstag, 29.10.

19:00 **Eucharistiefeier** (Buchheim)

Samstag, 31.10.

18:30 **Eucharistiefeier** Vorabendmesse zu Allerheiligen (Buchheim)

Sonntag, 01.11.

-Auf den Friedhöfen wird es keine gemeinsamen Stationen geben, versammeln Sie sich – mit dem nötigen Abstand und der Nasen-Mundschutz-Maske – bitte um das Grab Ihres Angehörigen; wir kommen dann zu Ihnen.-

09:00 **Eucharistiefeier** anschl. Gräbersegnung auf dem Friedhof (Holzhausen)

10:30 **Eucharistiefeier** anschl. Gräbersegnung auf dem Friedhof (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** anschl. Gräbersegnung auf dem Friedhof (Umkirch)

14:00 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Bötzingen)

14:00 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Hugstetten)

14:00 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Neuershausen)

15:30 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Buchheim)

15:30 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Eichstetten)

BITTE BEACHTEN SIE

Anmeldungen zur Vorabendmesse und zu Sonntagsmessen jeweils

Montag – Freitag **vor** dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 07665 42530-0

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

AKTUELLE ÄNDERUNGEN AUFGRUND DER BEKÄMPFUNG DER CORONA-PANDEMIE

Liebe Gemeindemitglieder, wir alle sind es mittlerweile mehr oder weniger gewöhnt, dass wir aufgrund der dynamischen Covid-19-Lage – in allen Lebensbereichen – immer wieder reagieren müssen, so auch im Leben der Kirchengemeinde.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf einen Blick

1. **Bitte melden Sie sich weiterhin an:** Bei der telefonischen Anmeldung werden auch Ihre Kontaktdaten dokumentiert.
2. **Bei Krankheitssymptomen:** Grundsätzlich gilt, dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, nicht an den Gottesdienst teilnehmen dürfen. Eine Abmeldung ist NICHT notwendig.
3. **Ziehen Sie sich „warm an“:** Die Kirchen werden während des Gottesdienstes nicht geheizt – die Kirchen werden im Vorfeld lediglich auf 10 Grad geheizt. Während des Gottesdienstes sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

4. **Mund-Nasen-Bedeckung:** Beim Betreten der Kirche, während des Gottesdienstes (mit Ausnahme beim direkten Kommunionempfang) und beim Verlassen der Kirche ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Gottesdienstteilnehmer erforderlich.

5. **Weihwasser, Gesang und Friedensgruß:** Auf Weihwasser an den Eingängen und den Friedensgruß müssen wir weiterhin verzichten. Lockerungen im Bereich des Gemeindegesanges wird wieder zurückgefahren.

6. **Treffen von kirchlichen Gruppen und Kreisen:** Vermeidbare Treffen sind zu verschieben. Bei Treffen sind die jeweilig geltende Regeln und Hygienevorschriften zu beachten. Die Gruppenverantwortlichen informieren sich zeitnah über die aktuelle Entwicklung. **Desweiter gelten weiterhin alle anderen Maßnahmen unserer Hygieneverordnung, insbesondere die Abstände.**

HOLZHAUSEN – ST. PANKRATIUS WERKTAGSGOTTESDIENST AM DIENSTAG IN HOLZHAUSEN

Eine Anmeldung zum Gottesdienst ist notwendig. Anmeldungen nimmt Frau Rita Föderer, Tel. 07665/3300, gerne entgegen.

SANKT MARTIN IN HOLZHAUSEN

Auch wenn wir in diesem Jahr nicht in der bewährten Weise St. Martin feiern können, wollen wir doch den Gedenktag des Heiligen Martins in Holzhausen begehen. Auch wir beteiligen uns an der Aktion ‚Zünd ein Licht an‘ und bitten alle, ihre Lichttüte am Mittwochabend, 11.11.2020 in ein Fenster zur Straße hin zu stellen. Denn dann machen sich sicherlich einge Familien auf den Weg zu einem ‚Laternen-Spaziergang‘ durch den Ort, mit ihren Laternen, gern auch Martinslieder singend – herzliche Einladung an alle, den Martinstag in diesem Jahr auf diese Weise zu begehen! Auch den Aspekt des Teilens mit bedürftigen Menschen wollen wir Euch ans Herz legen und Euch einladen, Lebensmittelspenden für Caritas-Aktion zu geben. **So werden wir am Martinstag auch abends ‚offene Kirche‘ haben – die Kirche in Holzhausen bleibt an diesem Tag bis 19 Uhr offen.**

Wir laden Euch ein, beim „Laternen-Spaziergang“ auch in der Kirche vorbeizuschauen. Dort könnt Ihr eure Lebensmittelspenden im Korb ablegen, vielleicht auch ein Kerze entzünden und ein Gebet sprechen. Gebete für diesen Tag liegen beim Kerzenständer aus. Bitte an die Masken denken, falls noch andere da sind, wenn Ihr in die Kirche geht.

Wir wünschen Euch allen einen schönen und gesegneten Martinstag!

Für das Gemeindeteam Holzhausen: Diana Buhl

BUCHHEIM - ST. GEORG UND HUGSTETTEN – ST. GALLUS

WERKTAGSGOTTESDIENST AM DONNERSTAG IN BUCHHEIM

Eine Anmeldung zum Gottesdienst ist notwendig. Anmeldungen nimmt Frau Zaja-Weber, Tel. 07665/4446, gerne entgegen.

NACHKLANG ZUM ST. GALLUS PATROZINIUM

Am Sonntag, den 18. Oktober, wurde in Hugstetten in einem feierlichen Gottesdienst das St. Gallus Patrozinium begangen. Herr Pfarrer Heß erzählte in seiner Predigt aus dem Leben des Heiligen Gallus. Dieser kam von Irland zu den wilden Alemannen im hiesigen Raum, um ebenso wild und entschlossen zu missionieren, was auf diese Art zunächst nicht funktionierte.

Die Legende berichtet, dass Gallus einen wilden Bären zähmte, so dass dieser ihm sogar Brennholz brachte. Vielleicht ist diese Erzählung ein Bild für die Wandlung vom glühenden, ungestümen Mönch mit unbedingtem Missionierungswillen hin zum „gezähmten“ Gallus. Er lernte schließlich die Sprache der Alemannen und hörte ihnen zu, so dass das Vertrauen schließlich wuchs und er seine Mission erfüllen konnte bis hin, dass er in dieser Region zum Heiligen wurde. Herr Pfarrer Heß sieht in dieser Geschichte die Aufforderung, auf uns selbst zu achten und auch im Umgang miteinander eine gute Balance zu schaffen, um niemanden zu überumpeln.

Der Gottesdienst wurde von der Gallusband feierlich umrahmt. Ihre fröhlich-festlichen und teilweise meditativen Lieder erwärmten das Herz der Gottesdienstbesucher.

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle, die zum Gelingen dieses Festtages beigetragen haben.

Der weltliche Teil des Festes musste leider ausfallen. Wir hoffen alle sehr, dass es bald wieder möglich sein kann, auch auf diese Art Gemeinschaft zu erleben.

Für das Gemeindeteam Hugstetten–Buchheim: Sibylle Kroschel

KIRCHENBAUVEREIN ST. GALLUS HUGSTETTEN E.V.

Die Mitgliederversammlung des Kirchenbauvereins St. Gallus Hugstetten e.V. findet am **Samstag, 7. November 2020** um 15 Uhr im Gallussaal statt.

GEMEINDETEAM HUGSTETTEN-BUCHHEIM

Am Sonntag, den 25.10.2020, im Gottesdienst um 10.30 Uhr in Hugstetten wird das Gemeindeteam Hugstetten-Buchheim vorgestellt und beauftragt.

Dem Team werden angehören: Silke Birkle, Saskia Böhmke, Dagmar Braun, Adelbert Gantner, Veronika Hofmayer, Sibylle Kroschel, Gabi Schneckenburger, Roswitha Schnitzer, Clemens Weber und Michael Wieseler.

Wir wollen gemeinsam Kirche und Gemeinde vor Ort lebendig und erfahrbar machen. Auf Ihr Dabeisein im Rahmen der momentanen Möglichkeiten freuen wir uns.

Für das Gemeindeteam Hugstetten-Buchheim: Dagmar Braun

NEUERSHAUSEN – ST. VINZENTIUS

WERKTAGSGOTTESDIENST AM MONTAG IN NEUERSHAUSEN

Eine Anmeldung zum Gottesdienst ist notwendig. Anmeldungen nimmt Frau Monika Kretsch, Tel. 07665/3420, gerne entgegen.

ST. MARTIN 2020 – ZÜND AN DEIN LICHT

Als wir im Gemeindeteam von Neuershausen überlegt haben, was machen wir im Hinblick auf Corona-Verordnungen am Martinstag, war sofort klar: **Nichtstun ist keine Alternative!!!**

Der Kindergarten und die Grundschule feiern intern und können Martinslaternen in die Fenster stellen.

Wir konnten einen Reiter mit Pferd gewinnen, der durch die Straßen reiten wird.

Die Familien können am Fenster, im Hofeingang oder draußen auf dem Gehweg St. Martin mit ihren Laternen begrüßen und ihm beim Vorbeiritt eines der vielen Martinslieder singen.

Der Ablauf am Tag selbst (11. November) wird folgender sein:

18.00 Glockengeläut

Start des St. Martinsritts

Musikalische Begleitung durch Musikverein (**Bitte bleiben Sie an ihrem Platz und laufen nicht dem Reiter und Musikverein hinterher**)

Der Martinsritt geht durch folgende Straßen: Start – Kirchplatz/ vor dem ehemaligen Rathaus;

Marchstraße, Franz-Xaver-Seiler-Str., Überqueren der Hofackerstr., in die Häglestr; Häglestraße bis Kappellenweg, in die Seackerstr.,

Bogen bis zum Kappellenweg, Rathausstr.-Höllgasse,

Ende beim BHS (**auch hier bitte keine Versammlung**)

Bitte halten Sie auch am Straßenrand die gebotenen Abstände ein!

Wir übernehmen nur die Verantwortung für den Martinsritt.

Deshalb dürfen/ keine Kinder und Erwachsene mitlaufen.

Die Verantwortung obliegt den Eltern.

Evangelische Kirchengemeinde March



Evang. Pfarramt:

Konrad-Stürtzel-Str. 27
79232 March-Buchheim
Telefon: 1721

e-Mail: march@kbz.ekiba.de
homepage: www.eki-march.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Das Pfarramt ist vom 24.10. bis 31.10.2020 wegen Urlaub geschlossen.

Pfarrerin Marika Trautmann befindet sich vom 25.10. bis einschließlich 30.10.2020 in Urlaub.

Die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt:

Pfarrer Eberhard Deusch, Umkirch Tel. 972103

Liebe Gemeinde,

da die Landesregierung aufgrund der steigenden Infektionszahlen eine Verschärfung der der Schutzmaßnahmen gegen Covid-19 erlassen hat, gelten auch für Gottesdienste nunmehr strengere Regeln. Sie sollen dafür sorgen, dass sich alle, die Gottesdienst feiern möchten, sich wohl fühlen können.

- Alle am Gottesdienst Teilnehmenden tragen zu jeder Zeit einen Mund-Nasenschutz (ausgenommen sind um der Verständlichkeit willen diejenigen, die den Gottesdienst gestalten).

- Gemeindegesang und das laute Mitsprechen ist nicht mehr gestattet. Wir kehren also zu instrumental gestalteten Gottesdiensten zurück. Ein leises Mitsprechen des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers ist weiterhin möglich

- Um ggf. Infektionswege zurückverfolgen zu können, werden die Kontaktadressen der am Gottesdienst Teilnehmenden dokumentiert, vier Wochen aufgehoben und - wenn sie nicht den Gesundheitsbehörden vorgelegt werden müssen - danach vernichtet.

Einen hundertprozentigen Schutz gegen eine Infektion gibt es wohl nicht, aber wir tun unser Bestes, damit wir weiterhin als Gemeinschaft zusammen kommen können.
Bleiben Sie behütet!

Ihre Pfarrerin Marika Trautmann

Freitag, 23. Oktober:

16.00 Uhr Pfadfinder: „Panther“ (8-11Jahre), rund um die Martin-Luther-Kirche, Hugstetten

Sonntag, 25. Oktober:

10.00 Uhr Gottesdienst, Prädikantin Lydia Rau, Evang. Gemeindezentrum, Buchheim

Sonntag, 01. November:

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pfarrerin Marika Trautmann, Martin-Luther-Kirche, Hugstetten

Wochenspruch:

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. Micha 6,8

Ökumenische Erwachsenenbildung



Als Fortsetzung des Vortrages von Dr. Bernd Hainmüller am 8.11.2020 zum Thema der Deportation badischer Juden nach Gurs laden wir Sie herzlich ein zum **Besuch des Blauen Hauses in Breisach. Am So, 15.11.2020 um 11 Uhr** führt uns **Frau Dr. Walesch-Scheller** durch die Ausstellung „**Jüdisches Leben in Breisach bis 1940**“. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Zum Corona-Schutz bitten wir Sie, selbst mit der S-Bahn oder dem PKW anzureisen.

Nachbarschaftshilfe March und FR-Hochdorf



Die Nachbarschaftshilfe der evang. und kath. Kirchengemeinde March und FR-Hochdorf hat sich zur Aufgabe gemacht, hilfebedürftigen, kranken, alten und behinderten Menschen unterstützende Hilfe zu leisten - auch im Vorfeld oder als Ergänzung zur Arbeit der Sozialstationen.

Wir bieten an:

- vielfältige Hilfe im Haushalt
- Begleitung bei Spraziergängen
- Gespräche, Vorlesen usw.
- Einkäufe

Telefonnummer der Nachbarschaftshilfe

Die Einsatzleitung Frau Bothe ist mobil erreichbar unter **0157-77029298**. **Telefonzeiten:** Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 - 10.30 Uhr, ansonsten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen. **nbh@eki-march.de**

Jehovas Zeugen



Versammlung Bötzingen
Königreichssaal, Holderackerstr.7
79346 Emdingen
Telefon : 07642/ 2140

Sonntag, den 25.10.20, 18:00 – 19:45 Uhr

Biblischer Vortrag,
Thema: „**Biblische Grundsätze - eine Hilfe bei heutigen Problemen?**“
Bibel- und Wachturm-Studium
Thema: „**Du hast einen Platz in Jehovas Versammlung!**“

Donnerstag, den 29.10.20,

19:30 – 21:15 Uhr
Zusammenkunft: **Unser Leben und Dienst als Christ**

Wer einen Gottesdienst von Jehovas Zeugen digital besuchen möchte, kann einen Zugang über das Kontaktformular auf der Website [jw.org](https://www.jw.org)
<https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/wuenschen-sie-einen-besuch/> erfragen.

Weitere Hinweise und Informationen sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf [jw.org](https://www.jw.org).

Alle Gottesdienste sind öffentlich und finden derzeit virtuell per Videokonferenz statt. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen

Internet: www.jw.org

VEREINSNACHRICHTEN

Deutsches Rotes Kreuz Seniorenzentrum March



Schwarzwaldstr.18
79232 March
Tel. 07665 / 9345-268
seniorenzentrum.march@drk-freiburg.de

Unsere regelmäßigen Veranstaltungen:

- **Tanzgruppe „Wechselschritt“** jeden 2. und 4. Dienstag, 9.30-11.00 Uhr. *Im Oktober findet keine Tanzgruppe statt!!*
- **DRK- Ortsverein Seniorennachmittag**, jeden 2. Mittwoch im Monat, ab 14.30 Uhr. *Findet aktuell nicht statt!!*
- **Gymnastik mit Sturzprophylaxe**, jeden Mittwoch von 9.00-10.00 Uhr und 10.00-11.00 Uhr im Vereinsraum.
- **Gedächtnistraining**, jeden Donnerstag um 9.30 – 10.30 Uhr, findet aktuell noch nicht statt
- **Yoga** jeden Freitag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

In den Schulferien findet kein Bewegungsangebot statt!!

Aktuelles aus der Begegnungsstätte:

Unsere Begegnungsstätte hat noch geschlossen, wir bitten um Ihr Verständnis, dass kein Mittagstisch und kein Cafébetrieb stattfinden!!

Kunscht bei uns im Café vis-à-vis

Unser Café ist aktuell geschlossen.

Für das Ehrenamt

Liebe ehrenamtliche Helfer, aktuell ist noch kein Termin für unser nächstes Treffen bekannt.

Wir hoffen es geht ihnen allen gut, bleiben Sie gesund!

Wir freuen uns auf das nächste Wiedersehen!

Klimperstube e.V. Hugstetten

Liebe Freunde und Besucher, schweren Herzens müssen wir die kommenden Konzerte im Oktober 2020 absagen. Wir können derzeit nicht mit ruhigem gewissen Veranstaltungen durchführen ohne die derzeitigen Entwicklungen rund um die Corona-Pandemie verantwortungsvoll zu berücksichtigen. Wir arbeiten an Alternativen und versuchen unser Möglichstes um die Live-Musik und allen voran die Künstler weiterhin zu unterstützen.

Herzlichen Dank für Ihre Spendenbereitschaft, aller Voraussicht nach können wir den Gartenausbau dieses Jahr noch realisieren.

Herzliche Grüße

Daniel Barth

1. Vorstand



Garage zur Miete gesucht!

Wir suchen für 2 Motorräder eine abschließbare Garage in der March, bevorzugt in Holzhausen, aber kein muss. Kontakt unter Kativanbo@web.de oder ab 19.00 Uhr 0 76 65 / 49 35.

Diplom-Ingenieur aus Basel

sucht Haus im Raum March zu kaufen über

Postbank Immobilien GmbH | Tel. 0761/15678-131

Eigentumswohnung gesucht!

Ich suche eine Eigentumswohnung ab 2 Zimmer in March oder Hochdorf.

Über jedes Angebot/Info würde ich mich freuen!

Tel. 0176 420 77 101 Vögtle

Suche Wohnung in Hugstetten

ab 45 qm, Blk., bis 700,- € WM.

Weiblich, 32 J, Festanstellung, NR, keine HT.

Kontakt 0172/3772629 oder Wohnung79232@web.de

„Ein Sachbuch für Alle, ganz besonders aber für Künstler, Kunstinteressierte, und vor allem auch Kommunalpolitiker/innen und kommunalpolitisch Interessierte“.

Außer im Buchhandel auch beim Autor persönlich erhältlich. Auf Wunsch signiert und mit kurzem Text.

www.antonknapp.de

Dold Verlag

156 Seiten, 19.80€

ISBN 978-3-948461-00-3



Nachruf

Tief bewegt nehmen wir Abschied von unserem

Ehrenmitglied Hans Klein

der für uns alle unerwartet verstorben ist.

Über 36 Jahre gehörte er unserem Fischereiverein an und er war maßgebend für die gut geräucherten Fische am alljährlichen Weihnachtsmarkt beteiligt. Er wird uns allen in guter Erinnerung bleiben und wir werden seiner stets in Ehren gedenken. Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und seiner Familie.

Fischereiverein March-Neuershausen e.V.

Daniel Riebsamen, 1. Vorsitzender

Wir suchen zum Sofortkauf:

Baugrundstück, Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhäuser, Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung

SÜDBAU · Telefon 07681 - 20 92 886
info@suedbau-freiburg.de

PERFEKTER AUSBLICK FÜR IHRE ANZEIGE!

Das passende Thema zum passenden Zeitpunkt. Unsere Sonderseiten greifen immer wieder Themen auf, die unsere Leser besonders interessieren und genau dann schalten wir ihre Anzeige.

**SPRECHEN SIE
UNS AN!**



☎ 0 77 71 93 17-100

✉ sonderseiten@primo-stockach.de

📄 0 77 71 93 17-105

🌐 www.primo-stockach.de



Ulrike Zähringer & Petra Friedrich

MARIA GALLAND
PARIS

Nimm Dir Zeit!
Lass Dich von uns verwöhnen.



Kosmetik & Haarstudio Zähringer

Schlößstr. 9

79232 March

Tel. 07665-2750

- Kosmetikbehandlung

- Haarentfernung

- Fußpflege

- Friseur
CURLSYS® Lockenschnitt

- Permanent Make-up

- Maniküre

- Gutscheine
Termine
nach Vereinbarung

Jugendzentrum March – JUMA	Sportplatzstr. 12	
79232 March-Buchheim	07665 – 94 77 124	0174 – 75 68 123
jugendzentrum@jugendarbeit-march.de	www.jugendarbeit-march.de	
www.facebook.com/JuZeMarch	Instagram: juma79232	

Jugendarbeit
March e.V.

Wir sind weiterhin für euch da!
 - mit unseren Hygienevorschriften -

Das heißt für euch:

- täglich von 15 Uhr – 20 Uhr
- maximal 10 Personen
- nur noch mit Mundschutz-Nasen-Schutz
- AHA-Regel
- für alle zwischen 10 und 21 Jahren

Wir freuen uns auf euch!

< Das JUMA >
 | Maren & Thomas |

Musikverein Holzhausen e.V.



VIELEN DANK

- an Alle die die Schrottsammlung aktiv unterstützt haben
- der Familie Reinhard Heidiri, auf deren Gelände die Aktion durchgeführt werden konnte
- Allen, die Schrott zur Verfügung gestellt haben

Vergelt's Gott sagt Euer
Musikverein Holzhausen

Mütterzentrum March-Reute e.V.



Bitte beachten:

Bei allen Veranstaltungen ist derzeit wegen Corona nur eine begrenzte Teilnehmerzahl möglich. Daher ist eine Anmeldung unerlässlich. Es gilt Maskenpflicht und das Einhalten der Abstände. Eine Bewirtung erfolgt je nach aktueller Lage.

Nächste Termine:

Di, 27.10.20 von 10.00 - 12.00 Uhr
Baby-Treff mit Themen rund ums erste Lebensjahr

Offener wöchentlicher Treff jeden Dienstag, auch während der Ferienzeiten

Mütter von Kindern im 1. Lebensjahr können sich unter der Leitung einer erfahrenen Hebamme zum Austausch in gemütlicher Runde treffen. Sie haben die Gelegenheit, sich mit anderen Müttern in der gleichen Lebenssituation auszutauschen, Kontakte zu knüpfen, Fragen zu stellen.

Die spontan auftretenden Themen des 1. Lebensjahres werden aufgenommen u. besprochen, was dazu beitragen kann die Sicherheit im Umgang mit dem Baby zu stärken. **Auch „werdende Mütter“ sind herzlich willkommen!** Gebühr 3 €

Info und Leitung: **Johanna Schnell**, Hebamme T. 07641 / 6976

Anmeldung erforderlich unter:
johannaschnell@gmx.de

Mi. 28.10.20 von 17.30 - 18.30 Uhr
Rückbildungsgymnastik nach der Geburt
Jeden Mittwoch

Kostenübernahme der Kassen für 10 Termine; Einstieg laufend möglich; auch für Frauen in anderen Lebenssituationen geeignet. Probestunde möglich!

Leitung: Johanna Schnell, Hebamme und Übungsleiterin Fitness u. Gesundheit

Anmeldung erforderlich unter:
johannaschnell@gmx.de

Mi. 28.10.20 von 18.30 - 19.30 Uhr
Beckenbodentraining

Eine intakte Beckenbodenmuskulatur gibt den Organen im Bauchraum Halt, beeinflusst Haltung u. Kontinenz, kann Rückenbeschwerden vorbeugen. Da die Beckenbodenmuskulatur viele Hilfsmuskeln hat, ist der ganze Körper in das Training einbezogen. Außerdem wird vermittelt wie die Beckenbodenmuskulatur im Alltag aktiviert werden kann. Einstieg laufend möglich. Gebühr für 10 mal: 30 € / 35 €

Auch als Rückbildungsgymnastik nach der Geburt geeignet

Leitung: Johanna Schnell, Hebamme und Übungsleiterin Fitness u. Gesundheit,

Anmeldung erforderlich unter:
johannaschnell@gmx.de

Bitte beachten: Beide Veranstaltungen finden im **Kath. Gemeindezentrum in Holzhausen** statt.

Do. 29.10.20

Waldtreff

Für Kinder von 0-12 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen

Jeden Donnerstag treffen sich Eltern/ Begleitpersonen mit ihren Kindern auf dem **Waldspielplatz in Holzhausen** (Hofmatenwald, hinter den Wohnblocks an der Waldstraße). Dort wird gesandelt, geruscht, geschaukelt oder einfach die Natur erkundet. Auch die Erwachsenen haben Gelegenheit, zu anderen Eltern Kontakte zu knüpfen und sich auszutauschen. Der Waldtreff findet bei (fast) jedem Wetter statt. Die Kinder benötigen hierfür entsprechende Kleidung. Neuzugänge sind herzlich willkommen!

Info, Leitung und Anmeldung: Jana Rieger, T. 0151/ 50193258 oder janarieger@web.de

Do. 29.10.20 von 19.00 - 20.15 Uhr zusätzlich im Programm !

Beckenbodentraining im Alltag

Die Beckenbodenmuskulatur hat nicht nur eine wichtige Funktion für die Kontinenz, sondern auch für unsere Haltung u. Körperaufrichtung. Sie hat viele Hilfsmuskeln, die in das Training integriert werden. An diesem Abend wird vermittelt, dass es machbar ist, das Beckenbodentraining ohne Zeitaufwand im Alltag zu praktizieren. Dadurch lassen sich viele Beschwerden vermeiden. Gebühr: 5 €

Info und **Anmeldung** bei Johanna Schnell, Hebamme und Übungsleiterin Fitness u. Gesundheit, T. 07641 / 6976 oder E-Mail johannaschnell@gmx.de

Veranstaltungsort: Jugendhaus Reute, Kirchstr. (gegenüber Kirche)

Fr. 30.10.20 von 9.30 - 11.30 Uhr

Wichtel-Club

Offener wöchentlicher Treff immer Freitag

Herzlich Willkommen sind Kinder zwischen 1-3 Jahren mit Eltern / Begleitpersonen. Bei Kaffee und Tee andere Kinder und Eltern in gemütlicher Runde kennenlernen, spielen, singen, basteln uvm. **Wegen Corona bitte eigenes Vesper mitbringen!** Gebühr: 2 € (Mitgl.) / 2,50 €

Info und Leitung: Veronika Hofmayer T. 0173 / 4129282

Anmeldung erforderlich unter
T. 0173 / 4129282

Alle Veranstaltungen, soweit im Veranstaltungstext nicht anderes erwähnt ist, finden in Holzhausen, Kath. Gemeindezentrum, Im Grün 11 (gegenüber dem Kindergarten) statt.

Allgemeine Infos: Christine Gfrörer, T. 07665/4325 und www.muetterzentrum-march-reute.de



Wir suchen

kurz- und mittelfristig
... im Auftrag für unsere vorgemerkten und solventen Kunden

- Häuser, Grundstücke, ETWs und Abriss-Objekte zum Kauf
- 3-, 4- od. mehr Zi.-Wohnungen und Häuser zur Miete

Immobilienbüro Bernd Geiselmann

79232 March - Tel. 0162 159 68 61 - bernd.geiselmann@t-online.de

Täglich frischer Feldsalat.



Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr
Sa. 8.00 - 16.00 Uhr

Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77
M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de



Einkauf im Lager: Mo. 26.10. & Fr. 30.10. von 15 -19 Uhr
Termine vormerken:
Mo. 23.11.
Fr. 27.11.



Gutes aus
Ost-Kreta

Kali Strata
Böttinger Str. 9
March-Holzhausen

Achtung Corona! Sicherheitsabstand!
Denken Sie an die Maske!

Tel./Fax 07665/9476670

www.kali-strata.de

Wir sagen Danke!

An all unsere lieben Gäste die uns, trotz der Krise, so zahlreich
unterstützt haben. Durch Ihre Unterstützung können wir nun auch
unser 1-jähriges Jubiläum feiern.

Als Dankeschön erhält jeder Gast am 24.10.20 **ein Teller
Antipasti und ein Glas Sekt** aufs Haus.

Wir freuen uns Sie bei uns begrüßen zu dürfen und diesen Tag
mit uns zu feiern.

alle Gerichte auch zum Mitnehmen!



Gasthaus Sonne | Eichstetter Str. 26
79232 March-Neuershausen
Tel. 07665 93 85 463 | E-Mail: info@
sonne-march.de | www.sonne-march.de
Öffnungszeiten:
Mo-Sa 17.00-22.00 Uhr
Sonn- & Feiertags 12.00-22.00 Uhr

Betriebsräume gesucht ca.100 - 150 m²

Lager mit Nebenräumen für Verarbeitung von Antipasti,
Oliven ect. (Marktgewerbe)

Gerne auch mit Verkaufsmöglichkeit. (Ladenlokal)

Mail: mediterrane@posteo.de

Tel.: 015777271485



www.mit-Recht-in-die-Zukunft.de

**GLEICH
BEWERBEN!**
www.olg-karlsruhe.de

Mit Recht
in die
Zukunft!



IHR WEG IN DIE JUSTIZ ALS

Justizfachangestellte/r (w/m/d)

Dipl. Rechtspfleger/in (FH) (w/m/d)

Gerichtsvollzieher/in (LL.B.) (w/m/d)

Alle Infos zu den Berufen, zur Ausbildung bei einem Gericht
in Ihrer Nähe und den dualen Studiengängen finden Sie
auf unserer Website: www.mit-Recht-in-die-Zukunft.de



Baden-Württemberg
OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

Umkirch:

Repräsentatives Architektenhaus in ruhiger Lage

EFH mit ELW in attraktiver Umgebung, über 300 m² Wfl.,
65 m² Nutzfl. im UG, Doppelgarage, sehr gepflegt,
sehr guter Instandhaltungszustand.

Großzügiges Wohn-/Esszimmer mit Galerie, 2 Schlafzimmer im OG,
Kinderzimmer mit eigenem Bad, im UG Gästeapartment mit Bad,
Hobbyraum mit Sauna, Werkstatt, viel Abstellfläche. Gärtnergepflegter
Garten nach Osten und Süden. Kein Durchgangsverkehr
(Sackgasse, Wendehammer). Verbrauchsausweis gültig bis 03.06.2030,
Endenergieverbrauch 123,2 kWh/(m²·a), Warmwasser enthalten,
Erdgas, Baujahr 1983, Energieeffizienzklasse D. Kaufpreis 1.490.000 €,
Maklerhonorar 3,57 % (incl. MwSt., bis 31.12.2020: 3,48 %).

Weitere Details und Bilder auf www.ivd24immobilien.de
mobil: 0172-7275275, Mail: info@seitz-immowert.de.



SEITZ
IMMOWERT

Seitz ImmoWert GmbH, Birkenweg 13, 79268 Bötzingen

Rückenschule March e.V.



Erlebnis Bewegung

Bewegung kann mehr sein als nur Bewegung.

Sie ist es wert, sie um ihretwillen zu erleben; Mit der ganzen Konzentration des Bewusstseins, mit der ganzen Aufnahmebereitschaft der Sinnesorgane.

So vermag Bewegung das Leben zu erfüllen und den Körper gesünder zu erhalten.

Turnhalle in March-Neuershausen:

Di: 17:15 Uhr

Sporthalle Buchheim, Gymnastikraum:

Mo: 20:00 Uhr

Mi: 15:45 Uhr; 17:00 Uhr, 18:15 Uhr; 19:30 Uhr

Do: 17:15 Uhr

Fr: 09:00 Uhr

Informationen Tel.: 07665/41149 bitte sprechen Sie auf den AB; wir rufen zurück. www.rueckenschulemarch.de

Sport-Club Holzhausen e.V.



www.sc-holzhausen.de
info@sc-holzhausen.de

Ergebnisse

SC Holzhausen 2	SV Burkheim 2	5:1
SC Holzhausen	SV Burkheim	0:1

Vorschau

Sonntag, 25.10.2020

11:45 Uhr

TuS Königshausen 2 - SC Holzhausen 2

15:00 Uhr

TuS Königshausen - SC Holzhausen

Förderverein SC Holzhausen e. V.

Neue Mitglieder im Förderverein!

Das neue Vorstandsteam im Förderverein war sofort aktiv und konnte weitere Mitglieder für den Verein akquirieren.

Wir freuen uns folgende Mitglieder neu im Förderverein zu begrüßen:

- Tobias Brunk
- Dominic Hoch
- Arnold Oser
- Christoph Unmüßig
- Moritz Neugebauer
- Marco Ritt
- Holger Zahn
- Daniel Jovanovic
- Ben Schrodi

Wir möchten uns hiermit bei allen neu beigetretenen Mitgliedern für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement rund um unseren SC H bedanken.

Nur durch eine noch breitere Basis an Mitgliedern können weiterhin die wichtigen Aufgaben des Vereins erfüllt werden. **Werden auch Sie Mitglied im „Förderverein des SC Holzhausen“.**

Beitrittserklärung auf der Homepage oder beim Vorstandsteam.

Jugendabteilung

Jugendleitung

Mario Kaiser, Tel.: 0175-1670692

Kevin Würstlin, Tel.: 0176-55177984

Ergebnisse

D-Junioren

FC Wolfenweiler 2 - SC Holzhausen 2 5:4

C-Junioren

SG Hochdorf 2 - SF Eintracht Freiburg 4 5:0

B-Junioren

SG March - SG Waldkirch 2:4

A-Junioren

SG Glottertal - SG Holzhausen 2:1

Vorschau

Freitag, 23.10.2020

18:00 Uhr E-Junioren

SC Holzhausen 2 - SV Endingen 2

Samstag, 24.10.2020

11:00 Uhr E-Junioren

SC Eichstetten - SC Holzhausen

14:00 Uhr C-Junioren

SG Biederbach - SG Hochdorf

15:00 Uhr A-Junioren

SG Prechtal - SG Holzhausen

16:30 Uhr D-Junioren

SC Holzhausen 2 - SG Münstertal 2

Sonntag, 25.10.2020

11:00 Uhr D-Junioren

SC Holzhausen - SC Reute

Montag, 26.10.2020

18:00 Uhr E-Junioren

SG Vogtsburg 2 - SC Holzhausen 2

Dienstag, 27.10.2020

18:00 Uhr C-Junioren

SV Gottenheim - SG Hochdorf 2

Freitag, 30.10.2020

18:00 Uhr D-Junioren

SC Holzhausen 2 - SV Solvay Freiburg



Sportclub March e.V.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem

Ehrenmitglied Hans Klein

Wir alle werden unser liebes Ehrenmitglied und Vereinskameraden, der am 12. Oktober 2020 verstorben ist, in dankbarer Erinnerung behalten. Unser Mitgefühl gilt seiner gesamten Familie

Deine Vereinskollegen des SC March

Aktive

Ergebnisse:

SC March I – SG Simonswald I 1 :0

Das Tor für den SC March erzielte

Nico Berger

Vorschau:

Sonntag, 25. Oktober 2020

SV Biengen II - SC March II 12 Uhr

SV Biengen I – SC March I 15 Uhr

Jugend

Ergebnisse:

E-Jugend

SC March 3 - SF Eintracht FR 3 1:13

JFV Tuniberg 4 - SC March 3 8:3

SV Breisach 2 - SC March 2 2:0

SC March - FC Bötzingen 8:0

D-Jugend

SC March - SV Hochdorf 0:4

SC March 2 - FC Emmendingen 2 1:6

C-Jugend

JFV Freiburg Ost 3 - SC March 3:1

B-Jugend

SG March - SG Waldkirch 2:4

A-Jugend

SG Glottertal - SG Holzhausen 2:1

Vorschau:

Samstag 24.10.2020

E-Jugend

SC March 2 - SG Forchheim 2 10:00 Uhr

SC March 3 - Spvgg Buchenbach 3 11:00 Uhr

D-Jugend

SG Ihringen - SC March 12:30 Uhr

SV Endingen 2 - SC March 2 14:00 Uhr

C-Jugend

SC March - ESV Freiburg 2 11:00 Uhr

A-Jugend

SG Prechtal - SG Holzhausen 15:00 Uhr

Neue Trikots für unsere Jüngsten!

Unsere F-Jugend freute sich riesig, dass am Sonntag nach langer Pause endlich wieder ein Minturnier gegen unsere Nachbarn vom SV Hochdorf gespielt werden durfte. Besonders Highlight war die Übergabe der neuen Trikots für die **G und F-Jugend**. In Vertretung für **Matthias Ginter** überreichte Marc Friedrich (hintere Reihe Mitte) die von **Matthias Ginter** gesponserten Trikotsätze. Wir freuen uns, dass „Matze“ seinem Heimatverein noch so eng verbunden ist und sagen vielen Dank!

Tennisclub March e.V.



Liebe Mitglieder,

das Wetter wird kühler, die Sommersaison auf unseren Plätzen neigt sich dem Ende entgegen. Das Abräumen der Plätze ist die letzte Gelegenheit in diesem Jahr die Arbeitsstunden zu leisten.

Am **7.11.2020 um 10:00 Uhr** beginnen wir die Plätze für den Winter vorzubereiten.

Lokal, Regional, Genial

Die Adresse in ihrer Region

Special

636

UMKRICH | GOTTENHEIM | BÖTZINGEN | EICHSTETTEN | MARCH

Bei Elektrokummer- diese Nummer!!!

☎ 07665 / 5 19 19

Danzeisen Elektro
Meisterbetrieb



Elektroinstallationen aller Art in Um- und Neubauten
Kundendienstservice
Antennenanlagen

Stephan Danzeisen, Thielstraße 23, 79288 Gottenheim
Telefon 07665 / 5 19 19, Fax 07665 / 94 27 94
e-mail: Danzeisen.Elektro@t-online.de
www.danzeisen-elektro.de

Sonnenschutztechnik

BERATUNG | PLANUNG | VERKAUF | MONTAGE



ROLLLADEN | JALOUSIEN | MARKISEN | GARAGENTORE | TERRASSENDÄCHER

Abrichrstr. 8 · 79108 Freiburg · Tel. **0761 / 13 20 54** · Fax 13 20 55
www.mathis-sonnenschutz.de · info@mathis-sonnenschutz.de



WURCHBAU

Harald Wurch

Bauunternehmung
Meisterbetrieb im Hoch- u. Tiefbau

- Maurer- und Betonbauarbeiten aller Art
- Erd- u. Kanalisationsarbeiten
- Aus- u. Umbauten
- Altbausanierung
- Abrissarbeiten
- Betonsanierung
- Reparaturarbeiten

Im Winkel 14
79232 March

Tel. 07665-9475827

Fax 07665-9475826

Verstopfte Rohre

in Küche, Bad, WC, Keller
privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht

Tel. 0761 - 870 68 53, mobil: 0174 - 3 34 74 85

Neue Kaltschaummatratze? – Neues Massivholzbett?



TraumStation Gundelfingen
www.traumissimo.de

Gewerbestraße 1 - Fon 0761-2 92 40 25

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 14.00-18.30 Uhr
Sa. 10.00-14.00 Uhr



Hilfe! - ich brauche ein neues Bett!

- Klasse Beratung (siehe Google Bewertungen) und prima Produkte zum fairen Preis
- Schöne Holzbetten statt Milbenscheuder Boxspring...Aufbau umsonst
- Matratzen und Roste-gut-günstig-hochwertig
- Entspannte Atmosphäre - Gute Parkmöglichkeiten - schnelle Lieferung
- Preisnachlässe bei Abholung und Selbstentsorgung Altbetten

Holzlaternenrost? - Taschenfederkernmatratze? Neue Latexmatratze



HILDMANN

MALER | AUSBAUARBEITEN

WWW.MALER-HILDMANN.DE

CREATIV_{am}STEIN

Besuchen
Sie die
Internet-Präsentation
www.creativ-am-stein.de

Grabmale und mehr

Joachim Bihl

Bötzing Str. 25
79356 Eichstetten
Tel.: 0 76 63 - 91 34 75



Hess
FACHFUSSPFLEGE &
NATURKOSMETIK

Acica Hess
Waidmattenstraße 6
79232 March-Buchheim
Telefon: 0151 70 33 98 04
www.fachfusspflege-hess.de

DEKRA 

Meisterfachbetrieb
Reparaturen & Inspektions-
leistungen für PKW & Klein-
transporter aller Fabrikate

HU/AU im Haus
Klimaservice
Glasservice
Reifenservice mit Einlagerung
Unfallinstandsetzung
Hybridfahrzeugservice

**AUTOSERVICE
PFISTER**



Am Untergrün 24
79232 March-Buchheim
info@autoservice-pfister.de

www.autoservice-pfister.de

Hiss

FACHMARKT MASCHINEN - WERKZEUGE - EISENWAREN

Das Programm für Sauberkeit!
Reinigungsgeräte für Profis und Heimwerker



Hochdruckreiniger - Kehrmaschinen
Nass-/Trockensauger und viele weitere
Helfer für Profis und Heimwerker!

KÄRCHER

Wir beraten Sie gerne.

Hiss Fachmarkt GmbH • 79356 Eichstetten
Bruckmatten 45 • Telefon 0 76 63 / 9 38 60



Paul 
Schmieder

Beratung Planung
Montage Kundendienst

Waidmattenstraße 6
79232 March-Buchheim
Tel.: 07665 / 13 43
Fax: 07665 / 48 03

PaX
FENSTER UND TÜREN

www.schmieder-fenster-tueren.de

ZAHNARZTPRAXIS DR. ZIEBOLD

WIR MACHEN URLAUB
VOM 26.10.2020 BIS 30.10.2020



BRUCKMATTEN 29 A • 79356 EICHSTETTEN
TEL. 07663 9133160 • WWW.DR-ZIEBOLD.DE

Neu!

Staatlich anerkannte Fachfußpflege

Ab sofort biete ich eine Mobile sowie in meinem frisch renovierten Studio in Buchheim Fußpflege an. Diese beinhaltet Massage-Fußbad, Pediküre, entfernen von Hühnerauge, Dornwarze, Holznägel usw. Nach Wunsch werden auch die Nägel nach Farbwunsch lackiert. Anschließend werden die Füße mit einer für mich in „Handmade“ hergestellten Fußbutter gepflegt.



Ich freue mich auf Ihr Kommen!

Vita Lanzilotti

Bei Interesse bitte melden!

Telefon 0157 - 34 62 22 09 (ab 15.00 Uhr)



DR. PETER UNMÜBIG

FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT



Hilfe beim Abgasskandal!

- ◆ Rückrufaktionen Mercedes u.a....?
- ◆ Fahrzeugrückgabe...?
- ◆ Drohendes Fahrverbot...?

Machen Sie Ihr Recht zu Geld – Jetzt handeln!

Vogesenstraße 28 ◆ 79194 Gundelfingen
Tel. 0761/40 00780 ◆ Sekretariat 0761/555055
mail@kanzlei-unmuessig.de ◆ www.mein-rechtsanwalt.eu

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

NICHT VERPASSEN! JETZT NOCH ZUSCHUSS FÜR 2021 SICHERN



JETZT NOCH
ZUSCHUSS SICHERN
BIS 5000€
FÜR IHR BADEZIMMER



JETZT NOCH
ZUSCHUSS SICHERN
BIS 45%
FÜR IHRE NEUE HEIZUNG

WIR BERATEN SIE GERNE

STEFAN MEIER

🚿 BAD & HEIZUNG 🚿

☎ 07663/1855

✉ INFO@MEIER-SHK.COM

🏠 WWW.MEIER-SHK.COM

Altweg 6 | 79356 Eichstetten

Wir freuen uns auf eine große Anzahl Helfer. Bitte meldet euch mit einer Email an den Vorstand (vorstand@tcmarch.de) **bis zum 31.10.2020** an.

Wir werden selbstverständlich die Einhaltung der Corona-Regeln sicherstellen.

Der Vorstand

Turn- und Sportverein March e.V.



Abteilung Handball

Hallo liebe Handballfreunde!

Die Ergebnisse vom vergangenen
Wochenende:

Herren I – SG Waldk./Denzl. II	30:20
C-Jgd. m – TV Gundelf. 27:34	
D-Jgd. w (SG Bö/Ma) –	
SG Waldk./Denzl. II	11:29
E-Jgd. – HSG Frbg.	14:18
D-Jgd. m – SG Kenz./Herbolz. II	13:17

Dieses Wochenende stehen folgende
Begegnungen an:

Samstag, 24.10.20 – mit Heimspieltag!

14:15 Uhr E-Jgd. – SG Waldk./Denzl.

15:40 Uhr Damen – FT 1844 Frbg.

17:15 Uhr C-Jgd. m – SG Kenz./Herbolz.

19:00 Uhr Herren I – HSG Dreiland II
(Alle Sporthalle Buchheim)

14:30 Uhr E-Jgd. w (SG Bö/Ma) – SG Waldk./
Denzl.

(Kastelberghalle Waldkirch)

Sonntag, 25.10.20

11:30 Uhr Herren III – TSV Frbg.-Zähr. II

(Jahnhalle Freiburg)

15:15 Uhr D-Jgd. w (SG Bö/Ma) –

Regio Hummeln

(Zielmattenhalle Grenzach-Wyhlen)

17:00 Uhr Herren II – HC Emmendingen

(Karl-Faller-Halle Emmendingen)

Wir wünschen allen Mannschaften viel Erfolg und freuen uns über die Unterstützung unserer Fans, sofern es nach den Hygienebestimmungen möglich ist. Um immer aktuell informiert zu bleiben, folgt uns auf Social Media (Facebook oder Instagram) unter „TSV March Handball“.

!! Wichtig !!

Es gilt die allgemeine Bitte zur Einhaltung der Hygienebestimmungen und der Vorschriften in den jeweiligen Sporthallen. Diese sind über die entsprechenden Trainer oder Ansprechpartner einzuholen. Bleibt gesund!

Abteilung Volleyball

Start der Volleyball Saison 20/21

Die **Saison 2020/2021** hat für den TSV March nicht gerade erfolgreich begonnen. Auf Grund der steigenden Corona Infektionen in Südbaden, hatte der Südbadische Volleyballverband kurzfristig alle Spiele bis zur Verbandsliga abgesagt. Sogar einige Bundesliga Teams hatten auf den Rat des Verbandes gehört und das Spieltag Wochenende abgesagt. „Unser Herz wollte spielen, aber der Verstand hat uns davon abgeraten“, so einige Trainer und Verbandsfunktionäre. Am Dienstag dann wurde bekannt gegeben das die Saison bis auf weiteres weitergeführt wird, es sei den das Land Baden-Württemberg oder eine lokale Ordnungsbehörde untersagt Wettkampfspiele in der Halle. Der abgesagte Heimspieltag wird voraussichtlich im März 2021 nachgeholt. Somit bleibt abzuwarten ob das Team, March Fun dann am **Sonntag, 1.11.2020 in der Sporthalle Köndringen** den ersten Spieltag haben wird.

Sonntag, 01.11.2020, 11.00 Uhr

Sporthalle Buchheim:

Sixpack Köndringen -
Volleyfanten Waldkirch 11:00 Uhr
Sixpack Köndringen -

TSV MarchFun ca. 12:30 Uhr
Volleyfanten - **TSV MarchFun ca. 14:00 Uhr**

Immer aktuelles, Spielplan und Tabelle gibt es auf unserer Webseite <http://volleyball.tsv-march.de>, oder in Facebook unter TSV March Volleyball.

Volleyball macht Spaß! Kommt und schaut Euch diesen tollen Sport an !! Mitmachen und Begeistert sein...

Marcus Müller / Axel Schmidt
TSV March
Abteilungsleitung Volleyball

Lust selbst mal an den Ball zu gehen ? Einfach ausprobieren und in unser Training kommen:

Unsere Trainingszeiten:

Freizeit-Mixed: Mittwochs, 20.00 Uhr – 22.00 Uhr, Sporthalle Buchheim

HEIMSPIELTAG TSV MARCH VOLLEYBALL

WANN?

SONNTAG

18. Oktober 2020

11:00 – 16:00 Uhr

WO?

**Sporthalle
Buchheim**

Sportplatzstr. 11, 79232 March

DABEI SIND - TSV March On - Sixpack Köndringen - Les
Placebos Freiburg



**EINTRITT
FREI**

SPONSOREN
Metzgerei Kramer
Umkirch

Volleyballheld.de
Sport Koss Freiburg

Academy Fahrschule
Fiek Hugstetten /
Freiburg

Piu Caffè
Hugstetten

Pfundstein Werbung
Gottenheim



■ WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Tipps zum Einbruchschutz

Pünktlich zu Beginn der Herbsttage steigt die Zahl der Wohnungseinbrüche. Sehr oft brechen die Täter über wenig abgesicherte und nicht einsehbare Terrassentüren oder Fenster ein; Schäden von mehreren tausend Euro sind hierbei keine Seltenheit.

Ein Einbruch in den eigenen vier Wänden bedeutet für viele Menschen, ob jung oder alt, einen großen Schock. Dabei machen den Betroffenen die Verletzung der Privatsphäre, das verloren gegangene Sicherheitsgefühl oder auch schwerwiegende psychische Folgen, die nach einem Einbruch auftreten können, häufig mehr zu schaffen als der rein materielle Schaden. Dass man sich davor schützen kann, zeigt

die Erfahrung der Polizei. Fast die Hälfte der Einbrüche bleibt zwischenzeitlich im Verstandsstadium stecken; nicht zuletzt wegen sicherungstechnischer Einrichtungen.

Am Montag, den 26.10.2020, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, richtet das Polizeipräsidium Freiburg anlässlich des „Tags des Einbruchschutzes“ eine Telefon-Hotline ein.

Hier informieren und beraten die Spezialisten der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle unter der Hotline-Nr. 0761/29608-25 rund um das Thema Einbruchschutz.

Neben einer telefonischen Beratung wird auch eine kostenlose, produktneutrale

und individuelle Sicherheitsberatung bei den Bürgern zuhause durchgeführt. Terminvereinbarungen erfolgen ebenfalls über die o.a. Telefon-Nummern oder per E-Mail unter: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Weitere Informationen, Tipps und Trends zum Thema Einbruchschutz erhalten sie auch unter: www.k-einbruch.de oder www.polizei-beratung.de.

Herzlichen Dank

allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige und liebevolle Weise zum Ausdruck gebracht haben.



Erika Kaiser

* 14. 10. 1925 † 27. 09. 2020

Beim Abschied von unserer lieben Mutter und Oma durften wir erfahren wie viel Achtung, Freundschaft und Zuneigung ihr entgegengebracht wurde.

Dafür danken wir von Herzen.

Im Namen aller Angehörigen
Jürgen, Sigrid und Harald mit Familien

*Ich hörte auf zu leben,
aber ich habe gelebt.*



*Ich wär so gerne geblieben
daheim bei meinen Lieben
doch Gott bestimmte die Zeit
und rief mich in die Ewigkeit.*

Nach schwerer, unbesiegbarer Krankheit durfte unser lieber Eitel in Ruhe und Frieden zu Hause sterben.

Eitel Blum

* 24.01.1943 † 04.10.2020

In tiefer Trauer und großer Dankbarkeit
Sonja Blum
und alle, die ihn lieben

Wir danken den Menschen, die uns auf unserem Weg begleitet haben:

allen Verwandten, Freunden, Nachbarn
der Praxis Dr. Kudolph
der kirchlichen Sozialstation n. Breisgau:
Frau Leinenbach, Herr Erdelbrok, Herr v. Küster
dem Palliativnetz Freiburg
der interdisziplinären Praxis für Hämathologie und
Onkologie, Dr. Zaiss
dem Team von Horizonte Bestattungen auf der Haid
Frau Pfarrerin Marika Trautmann

Die Urnenbeisetzung fand im engsten Familien- und
Freundeskreis auf dem Friedhof in Freiburg - St. Georgen statt.

E S C H M A N N

SCHREINEREI LADENBAU INNENEINRICHTUNG

Strassburger Str.4 - Nähe Eisstadion D-79110 Freiburg
Tel. + 49 (0761) / 8 33 32 Fax + 49 (0761) / 8 48 62
info@schreinerei-eschmann.de www.schreinerei-eschmann.de

H-P FÜRDERER
Radio- und Fernsehwerkstatt

Eichstetter Str. 23
79232 March-Neuershausen
☎ 07665/ 93 47 55
Mobil: 0176/ 22 24 27 22

Kundendienst*Reparaturen*Verkauf
SAT-Anlagen*Termine nach Vereinbarung

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE MARCH:
mittwochs um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.



Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald

Stromspar-Check Aktiv

Der Stromspar-Check der Caritas bietet kostenlose Beratung und kostenlose Energiesparartikel für Haushalte mit geringem Einkommen.

Für sehr alte Kühlschränke gibt es ein Tauschprogramm mit einem 200-Euro-Zuschuss zur Beschaffung eines A+++-Geräts.

Für Haushalte mit geringem Einkommen ist kurzfristig eine Anmeldung möglich. Die Beratung erfolgt unter Beachtung von Corona-Hygieneregeln durch erfahrene Stromsparhelfer und -helferinnen.

Auf Wunsch kann die Beratung seit kurzem auch telefonisch oder online angeboten werden. Jetzt anmelden bei: Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald, Tel. 0761/8965-459 oder per email: stromspar-check@caritas-bh.de

Der Gutschein lässt sich auch von der homepage des Caritasverbands downloaden:

<https://www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de/soziale-dienste/beschaefigungsfoerderung-und-qualifizierung/stromspar-check-aktiv/>

Kostenlos!

Gutschein

Energie- und Wasserkosten zu hoch?
Wir finden Ihre Stromfresser!

Caritasverband für den Landkreis Badgäu Hochschwarzwald e.V.

T 0761 89 65-459
M 0176 18 96 54 74
@ stromspar-check@caritas-bh.de
W www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

In Kooperation mit:

Energieagentur Regio Freiburg

Unser Angebot:

- persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause
- Analyse Ihres Stromverbrauchs
- individueller Energiesparplan
- gratis: Energie- und Wasserspar-Artikel im Wert von bis zu 70 Euro
- evtl. Zuschuss für den Austausch Ihres alten Kühlgeräts
- zusätzlich erhalten Sie noch einen weiteren Gutschein über 100 Euro aus einer Spende
- kein Wechsel des Stromanbieters

stromspar-check.de

Für Bezieher von ALG II (Hartz IV, inkl. Aufstockung), Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, niedriger Rente und Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze – kostenfrei

Mit Unterstützung von:

Ein Verbundprojekt von:

Partner:

Artur Fischer Erfinderpreis Baden-Württemberg 2021

Kreativität, Innovationskraft und Erfindergeist der Menschen sind im rohstoffarmen Baden-Württemberg die wichtigsten Ressourcen im nationalen und internationalen Wettbewerb. Sie tragen maßgeblich zum Erhalt und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Vor diesem Hintergrund kommt der Förderung und Unterstützung von Erfindungen eine große Bedeutung zu.

Mit dem Artur Fischer Erfinderpreis Baden-Württemberg sollen zukunftsweisende Innovationen von privaten Erfinderinnen und Erfindern eine öffentliche Anerkennung finden.

Bewerbungen können ab sofort online unter <https://bewerbung.erfinderpreis-bw.de> eingereicht werden. Bewerbungsschluss ist am **28. Februar 2021**.

Die Teilnahmebedingungen, sowie weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.erfinderpreis-bw.de



Ende des
redaktionellen
Teils



NATÜRLICH | Adalbert Faller
Bestattungsinstitut

**Vorsorge • Trauerbegleitung
Bestattungen • Überführungen**
Seit über 100 Jahren im Dienste der betroffenen Menschen

Natürlich Faller-Heudorf
Dorfstraße 20
79232 March-Hugstetten

Tel.: 07665/13 07
Fax: 07665/28 25
info@natuerlich-faller.de



WINTER

Solar
Sanitär
Heizung
Blechnerei
Kundendienst

Dorfstraße 34
79232 March-Hugstetten
Telefon 076 65 22 05
Telefax 076 65 40727
www.winter-sanitaer-heizung.de
winter-sanitaer-march@t-online.de

Der Stern am Kaiserstuhl !



**Am 1.11.2020
GEÖFFNET**
Tag der offenen Tür
von 10.00 - 16.00 Uhr

...jetzt auch in
Bischoffingen

Mercedes-Benz
SANTO

Autohaus Heinz Santo GmbH · Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung
Bacchusstraße 19 · 79235 Vogtsburg-Bischoffingen · T 07662 94 70 70 · www.santo.mercedes-benz.de · mercedes@santo-group.de



LBS
Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Kevin Menner
Tel. 0761 36887-60+ 01739787647
Kevin.Menner@lbs-sw.de

Kater vermisst!

Seit Dienstag, 20.10.2020, grau-schwarz getigert,
ca. 5 kg, (7 Jahre), gechippt. Waldstraße 47 in Holzhausen.
Wir sind für jeden Hinweis dankbar.
Tel. 07665 - 93 08 83 oder 0151 654 697 07



Leckeres Essen. Faire Preise. Gemütliches Ambiente.
Unsere Speisen sind heiß, saftig und lecker!
Falls doch mal nicht, dann auf alle Fälle gratis!
Alle Speisen auch zum Abholen!

Bei uns läuft SKY-Fußballübertragung! **Sa. & So. SC Freiburg!**
Familienfeste, -Feiern... nach Absprache gerne möglich!
Im Einzelfall auch Abholung für unsere Gäste organisierbar!

www.waldeck-straussi.de www.waldeckstraussi.de

Montag Ruhetag

Dienstag bis Freitag 15.00 Uhr - 23.00 Uhr

Samstag 11.00 Uhr - 24.00 Uhr

Sonntag 10.00 Uhr - 23.00 Uhr

Einladung an unsere ältere Generation!
Als Dankeschön, für alles was ihr nach dem
Krieg geleistet habt, Danke!!!

Jede/r ab dem 65. Lebensjahr, egal aus
welchem Land er/sie herkommt/stammt, erhält
Dienstag bis Freitag, zwischen 15:00 & 17:00 Uhr, ab
sofort bis 20. November 2020, täglich einen Kaffee
sowie dazu ein süßes Teilchen/Kuchen gratis!

Verein der Freunde des Waldeck n.e.V.

Präsidentin: Karin Schneider

Koch: Kurt-Josef Fürderer

Emmendinger Straße 19, 79276 Reute

Telefon 0 76 41 / 4 95 27, Mail: waldeck@p-a-g.biz

Wir alle freuen uns auf Euch!!! Euer gesamtes Waldeck-Team!!!